

INFORMATIONEN ZUM BETRIEB DER SCHULEN UND SCHULISCHEN EINRICHTUNGEN SEIT DEM 27. FEBRUAR 2021

Die Regierung hat auf ihren Verhandlungen am 26. Februar 2021 in Anbetracht der ernststen aktuellen epidemischen Lage über weitere Änderungen im Betrieb der Schulen und schulischen Einrichtungen ab dem 27. Februar 2021 entschieden.

Das Ministerium für Schule, Jugend und Sport informiert, dass die Regierung der Tschechischen Republik in Anbetracht der ungünstigen epidemiologischen Lage am 26. Februar 2021 die Krisenmaßnahme Nr. 200 (verfügbar [HIER](#)) gebilligt hat, mit der über den Rahmen der bisherigen Maßnahmen hinaus:

VERBOTEN WIRD: DIE PERSÖNLICHE ANWESENHEIT VON

- Kindern im Kindergarten
- Kindern in einer Vorbereitungsstufe
- Schülern der 1. und 2. Grundschulklasse
- Schülern der ersten Grundschulstufe, sofern sie in eine Klasse gemeinsam mit Schülern der 1. und 2. Grundschulklasse aufgenommen sind
- Kindern in der Vorbereitungsstufe einer Sondergrundschule
- Schülern in Grundschulen oder Klassen, die gemäß § 16 Abs. 9 Schulgesetz eingerichtet sind
- Schülern im Bildungsbereich Einjährige praktische Schule und Zweijährige praktische Schule
- in den übrigen Schulklubs und Horten, die in bestimmten spezifischen Fällen in Betrieb sein könnten

Die Grund- und Mittelschulen bieten diesen Kindern oder Schülern Bildung in Form von Distanzunterricht. Ein Kindergarten bietet Bildung in Form von Distanzunterricht für Kinder, für die die vorschulische Bildung verpflichtend ist. Die Methodik zur Bildung in Form von Distanzunterricht wird den Kindergärten Anfang kommender Woche zugesandt.

Kindern im Alter von 2 bis 10 Jahren, deren gesetzliche Vertreter Mitarbeiter ausgewählter systemrelevanter Berufe sind, kann Betreuung in bestimmten Schulen und schulischen Einrichtungen erbracht werden, **siehe Krisenmaßnahme Nr. 212 vom 26. Februar 2021 (verfügbar [HIER](#))**.

BETREUUNGSGELD: Eltern können Sie für Informationen zum Betreuungsgeld z. B. hierhin verweisen: <https://www.cssz.cz/web/cz/aktualni-informace-k-osetrovnemu>. Gemäß der neuen Regelung stellt die Schule bereits keine Bescheinigung mehr aus.

AUCH WEITERHIN ERLAUBT IST DIE ANWESENHEIT VON:

- Kindern in Kindergärten an Gesundheitseinrichtungen
- Schülern von Grundschulen an Gesundheitseinrichtungen
- Schülern von Schulen in Trägerschaft von Erziehungsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs
- Schülern von Schulen in Trägerschaft des Justizministeriums
- beim praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung von Schülern und Studenten von medizinischen Fächern in Gesundheitseinrichtungen und in Einrichtungen der Sozialdienste
- bei individuellen Konsultationen von Kindern, Schülern in der Grundschulausbildung und Schülern und Studenten in der Mittelschul- und höheren Fachschulausbildung

UND WEITERHIN IST ERLAUBT:

- das Abhalten von Aufnahmeprüfungen, Abschlussprüfungen, Abiturprüfungen, Absolutorien und international anerkannten Prüfungen, und zwar ohne eine Beschränkung der Personenzahl
- das Abhalten von Prüfungen an höheren Fachschulen unter Teilnahme von höchstens 10 Personen
- das Abhalten von kommissionellen Wiederholungsprüfungen und kommissionellen Ersatzprüfungen an Mittelschulen und Konservatorien
- in schulischen Erziehungs- und Beherbergungseinrichtungen Schüler und Studenten zu beherbergen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik keinen anderen Wohnsitz haben, sowie Schüler und Studenten, die laut Krisenmaßnahme am Präsenzunterricht teilnehmen können
- staatliche Sprachprüfungen unter Teilnahme von höchstens 10 Personen abzuhalten

Vom allgemeinen Verbot des Verlassens der Landkreise gibt es unter anderem auch eine Ausnahme für Fahrten zwecks der Teilnahme an einer Ausbildung, einschließlich Praktika sowie zu Prüfungen. Es gibt also eine Ausnahme für Fahrten zu solchen Ausbildungen (Praktika) oder Prüfungen, die im Einklang mit den Krisenmaßnahmen weiterhin abgehalten werden können. Allen Personen, die mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und von dieser Ausnahme Gebrauch machen, wird angeordnet, die Begründetheit des Gebrauchmachens von der Ausnahme durch einen schriftlichen Beleg oder eine eidesstattliche Erklärung unter Angabe des konkreten Grundes der Ausnahme nachzuweisen, siehe **Krisenmaßnahme Nr. 216 vom 26. Februar 2021 (verfügbar [HIER](#))**.

Quelle: <https://www.msmt.cz/skoly-rezim-od-brezna>